



Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (GOG)

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom ... 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG¹). Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Ausgangslage
2. Handlungsbedarf
3. Vernehmlassung
4. Ergänzungen und Änderungen GOG
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Zeitplan
7. Antrag

1. Ausgangslage

Am 17. März 2023 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO²) verabschiedet (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung³). Gemäss der Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020 (nachfolgend: Botschaft des Bundesrats)⁴ sollte insbesondere das Prozesskostenrecht angepasst und so der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Daneben sollten hauptsächlich die Verfahrensorganisation erleichtert, das Schlichtungsverfahren gestärkt, das Familienverfahrenrecht verbessert sowie punktuelle Unklarheiten gesetzlich geklärt oder präzisiert werden. Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2023 abgelaufen. Die Änderungen auf Bundesebene treten voraussichtlich am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Handlungsbedarf

Für den Gesetzgeber des Kantons Zug besteht aufgrund dieser ZPO-Revision nur marginaler Handlungsbedarf. So können Kantone regeln, ob neu die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt (anstatt deren Klientenschaft, d.h. die Prozesspartei) an einer zugesprochenen Parteischädigung berechtigt sein soll. Zudem kann im kantonalen Recht die Verwendung anderer Verfahrenssprachen als Deutsch ermöglicht werden. Schliesslich ist im kantonalen Recht fest-

¹ BGS 161.1.

² SR 272.

³ BBI 2023 786.

⁴ BBI 2020 2697.

zulegen, ob inskünftig Einzelrichterinnen und Einzelrichter für sämtliche familienrechtliche Verfahren zuständig sein sollen.

Die Revision der ZPO und die dadurch bedingte GOG-Revision sollten idealerweise aber auch gleich zum Anlass genommen werden, gewisse Unzulänglichkeiten im GOG zu beheben bzw. das GOG zu präzisieren, ohne inhaltlich wesentlich etwas zu ändern.

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO⁵) wurde ebenfalls revidiert⁶. Die Revision soll durch punktuelle Änderungen die Praxistauglichkeit der StPO verbessern; namentlich werden die Teilnahmerechte der beschuldigten Person massvoll eingeschränkt und die Position der Opfer gestärkt.⁷ Die revidierten Bestimmungen treten voraussichtlich bereits per 1. Januar 2024 in Kraft. Diese Revision führt indes zu keinem Revisionsbedarf des GOG. Die GOG-Revision ist aber ein Anlass, um auch im Bereich der Organisation der Strafbehörden einige wenige, vorwiegend terminologische Anpassungen vorzunehmen.

3. Vernehmlassung

Die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Regierungsrat, das Kantonsgericht, das Strafgericht, die Staatsanwaltschaft sowie der Anwälteverein des Kantons Zug wurden eingeladen, sich im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen zu äussern.

[Ergebnis der Vernehmlassung...]

4. Ergänzungen und Änderungen GOG

4.1 Allgemeine Anpassungen

4.1.1 § 5 Abs. 2 GOG

Mit der vorgesehenen Änderung soll lediglich die bereits bisher geltende Regelung verdeutlicht werden, wonach die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts aufgrund der Generalklausel in § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts vom 1. Oktober 2010⁸ grundsätzlich bei innerkantonalen Kompetenzkonflikten der Justizbehörden (z.B. zwischen dem Strafgericht und der Staatsanwaltschaft oder zwischen den Abteilungen des Kantonsgerichts) entscheidet. Einzig bei Kompetenzkonflikten zwischen den Abteilungen des Obergerichts entscheidet das Plenum des Obergerichts.

4.1.2 § 6 Abs. 2 GOG

Diese Bestimmung regelt in ihrer bisherigen Fassung die Weiterleitung von Eingaben oder Zahlungen an eine unzuständige Behörde und bestimmt, dass für die Einhaltung der Frist der Zeitpunkt der Einreichung an die unzuständige Behörde massgebend ist. Zweck dieser Bestimmung ist, dass Eingaben und Zahlungen an eine falsche Zuger Behörde grundsätzlich ohne

⁵ SR 312.0.

⁶ BBl 2022 1560.

⁷ Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697.

⁸ BGS 161.112.

Folgen bleiben sollen. Eine kantonale Bestimmung kann zwar die Pflicht zur Weiterleitung vorsehen. Wann eine Frist als eingehalten gilt, bestimmen jedoch die eidgenössischen Prozessordnungen (nArt. 143 Abs. 1^{bis} ZPO; Art. 91 Abs. 4 StPO). Entsprechend ist § 6 Abs. 2 GOG zu streichen.

4.1.3 § 12 Abs. 1 GOG

Wie bisher werden in § 12 die wichtigsten Grundsätze für die Durchführung von Verhandlungen und Sitzungen in genereller Weise festgehalten. Der Begriff der Sitzungen im GOG ist weit zu verstehen; er umfasst sowohl gerichtliche Verhandlungen und Einvernahmen wie auch eigentliche Sitzungen im Bereich der Justizverwaltung und von Projekten. § 12 Abs. 1 GOG ist lediglich dahingehend zu präzisieren, dass bei Sitzungen des Plenums die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher mit beratender Stimme teilnimmt und bei Sitzungen des Spruchkörpers jeweils eine Gerichtsschreiberin bzw. ein Gerichtsschreiber. Dies im Gegensatz zu den Protokollführern gemäss § 13 Abs. 3 GOG, welchen keine beratende Stimme zukommt. Die Protokollführung ist weiter bereits in § 13 Abs. 1 GOG geregelt, weshalb diese in § 12 Abs. 1 GOG nicht nochmals zu erwähnen ist.

4.1.4 § 14 Abs. 1 und § 127a GOG

Bereits im Bericht und Antrag des Obergerichts vom 5. Juni 2023 (Vorlage Nr. 3582.1-17337), u.a. zu der Anzahl Ersatzmitglieder für das Kantons- und das Strafgericht für die kommende Amtsperiode 2025-2030, wurde in Ziff. 4.4.3 darauf hingewiesen, dass sich das Obergericht Gedanken darüber macht, die hohe Zahl von sechs Ersatzmitgliedern auch beim Obergericht zu reduzieren. Mit der heutigen Vorlage ergibt sich nun eine Gelegenheit, die Anzahl der Ersatzmitglieder bei Obergericht auf neu vier festzusetzen. Nachdem diese Neuerung erst im Laufe der nächsten Amtsperiode in Kraft treten wird, soll in einer Übergangsbestimmung festgelegt werden, dass allenfalls zurücktretende Ersatzmitglieder nicht ersetzt werden, solange noch mindestens vier verbleiben.

4.1.5 § 15 GOG

Hier wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Das Wort "ordentlich" ist zu streichen, da es keine ausserordentlichen Mitglieder gibt. In § 16 GOG wird sodann die Wahl der ausserordentlichen Ersatzmitglieder geregelt, so dass auch diesbezüglich das Wort "ordentlich" in § 15 GOG nicht von selbständiger Bedeutung ist.

4.1.6 § 16 Abs. 2 GOG

Im Rahmen dieser Änderung soll auf den beispielhaften Hinweis, dass Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als ausserordentliche Ersatzmitglieder wählbar sind, verzichtet und die bisherige Praxis gesetzlich verankert werden, wonach die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar sind, mithin ein Wohnsitz im Kanton Zug nicht vorausgesetzt ist.

4.1.7 § 17 Abs. 2 GOG

Mit der vorgeschlagenen Änderung erfolgt eine Anpassung an die bisherige Praxis. Gründe für die Bildung von Abteilungen des Obergerichts waren primär Effizienzüberlegungen, nicht aber die Arbeitslast. Entsprechend ist dieser Einschub zu streichen.

4.1.8 § 23 GOG

§ 23 Abs. 1 GOG hält in seiner heutigen Form fest, dass die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in den vom Abteilungspräsidium zugewiesenen Fällen an dessen Stelle abschliessend zur Verfahrensleitung bzw. zur Prozessleitung zuständig sind. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, die nach den Prozessordnungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts zustehen. Dieser Verweis im zweiten Satz ist zu streichen. Die ZPO enthält den Begriff "Präsident" einzig im Zusammenhang mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Dementsprechend bleibt unklar, welche Befugnisse der Präsidentin oder dem Präsidenten nach der Zivilprozessordnung zustehen sollen. Die StPO hingegen hält in Art. 61 Bst. c zwar fest, dass im Gerichtsverfahren bei Kollegialgerichten die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Gerichts das Verfahren leitet. Der Verweis auf dessen Befugnisse im zweiten Satz von § 23 Abs. 1 GOG ist jedoch auch in dieser Hinsicht unnötig. Bereits aus dem ersten Satz dieser Bestimmung geht nämlich hervor, dass den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern die Befugnisse des Abteilungspräsidiums zustehen müssen, wenn sie an dessen Stelle abschliessend zur Verfahrensleitung zuständig sind.

Weiter scheint es zweckmässig, bereits in Abs. 1 von § 23 GOG die Kompetenzen betreffend Anordnung vorsorglicher Massnahmen, vorzeitiger Vollstreckung (Art. 315 bzw. Art. 325 ZPO) sowie aufschiebender Wirkung zu regeln. Entsprechend sind die Abs. 3 und 5 von § 23 GOG aufzuheben. Im Einklang mit der geltenden Praxis steht damit der Entscheid über die aufschiebende Wirkung in den ihnen zugewiesenen Fällen ebenfalls den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern zu. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Entscheid dem Präsidium der Abteilung vorbehalten bleiben sollte, wenn die Verfahrensleitung bzw. Prozessleitung delegiert wurde.

Weiter soll der Katalog in Abs. 2 von § 23 GOG geringfügig erweitert und damit an die Bedürfnisse in der Praxis angepasst werden. Wie bisher handelt es sich um Fälle, in denen keine eigentliche materielle Auseinandersetzung mit der Sache erfolgt oder einzig noch die Prozesskosten festzulegen und zu verteilen sind. Die Zuständigkeit der Einzelrichter und Einzelrichterinnen ist daher aus verfahrensökonomischer Sicht sinnvoll.

Bisher wurde bei einer fehlenden Berufungserklärung bzw. einem querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Ausstandsgesuch § 23 Abs. 2 Bst. d bzw. e GOG analog angewendet. Neu sollen diese Fälle explizit geregelt werden. Zudem soll das Wort "offensichtlich" in Bst. e gestrichen werden, da die Offensichtlichkeit querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben immanent ist. Weiter ist Bst. f geringfügig zu erweitern, sodass von dieser Bestimmung nicht mehr nur die Erledigung des Verfahrens bei Rückzug des Rechtsmittels, sondern die Erledigung zufolge Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs sowie Gegenstandslosigkeit (namentlich Untergang des Streitgegenstandes, z.B. bei Erfüllung der eingeklagten Forderung) im Allgemeinen erfasst werden. Sodann soll neu auch die Erledigung des Verfahrens wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung in die Kompetenz des Einzelrichters bzw. der Einzelrichterin fallen (Bst. h). Schliesslich ist die Zuständigkeit für den Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege als Bst. h in den Katalog von Abs. 2 aufzunehmen und § 23 Abs. 4 GOG entsprechend aufzuheben.

4.1.9 § 28 GOG

Der bisherige § 28 Abs. 1 GOG regelt die Zuständigkeit von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern am Kantonsgericht. Diese Bestimmung ist umständlich und unklar formuliert. So ist etwa von Prozessleitung die Rede, doch werden Verfahrenshandlungen aufgezählt, die nicht zur eigentlichen Prozessleitung gehören, sondern eigenständige summarische Verfahren bilden (z.B. die vorsorgliche Beweisführung nach Art. 158 ZPO oder die Anordnung vorsorglicher Mass-

nahmen nach Art. 261 ff. ZPO). Die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Beweisabnahmen wird unnötigerweise bis zur Hauptverhandlung limitiert. Ferner wirkt die Aufzählung einer Verfahrensvereinigung nach Art. 73 Abs. 2 ZPO sehr selektiv; die Vereinigung von Verfahren zählt ohnehin zur Prozessleitung (vgl. Art. 125 ZPO) und es gibt zahlreichere praktisch bedeutendere prozessleitende Entscheide. Es empfiehlt sich daher, Abs. 1 umzuformulieren, wobei am Inhalt bzw. der bisherigen Praxis nichts verändert wird.

§ 28 Abs. 2 GOG bedarf aus denselben Gründen einer Generalüberholung. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zuständig erklärt werden für sämtliche Streitigkeiten im vereinfachten (neuer Bst. a) und im summarischen (unveränderter Bst. c wird neu zu Bst. b) Verfahren. Dies war bereits bis anhin der Fall, im GOG indes nicht auf Anhieb ersichtlich. Da künftig für sämtliche familienrechtlichen Prozesse das summarische oder vereinfachte Verfahren anwendbar sind, sind stets die Einzelrichterin und der Einzelrichter zuständig (dazu nachstehend in Ziffer 4.2.3). Sodann empfiehlt es sich aus prozessökonomischen Überlegungen, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter neu für zuständig zu erklären, um Abschreibungsentscheide auch im ordentlichen Verfahren zu erlassen (neuer Bst. c und d). Bei Abschreibungsentscheiden wegen Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit sowie wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung ist über den Streitgegenstand nämlich nicht mehr zu urteilen. Strittig sind dabei allenfalls noch die Festlegung und die Verteilung der Prozesskosten. Hierüber kann jedoch die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheiden. In terminologischer Hinsicht ist sodann das Wort "Verfügungen" bei Bst. k (neu Bst. e) zu streichen, da der Begriff "Entscheid" als Überbegriff auch "Verfügungen" beinhaltet. Schliesslich ist Bst. l (neu Bst. f) zu präzisieren, da die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Kantonsgericht Zug bereits nach aktueller Praxis zuständig ist für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für Verfahren vor den Schlichtungsbehörden, nicht aber für die Beurteilung solcher Gesuche für Verfahren vor Obergericht. Aufgrund der Neufassung von § 23 Abs. 2 GOG wird Bst. m neu zu Bst. g, wobei es inhaltlich keine Änderungen gibt.

4.1.10 § 31 Abs. 1 Bst. d und Abs. 3 sowie § 32 Abs. 3 GOG

Im Rahmen dieser redaktionellen Anpassung soll die Terminologie des GOG an diejenige der StPO angepasst werden ("Einzelgericht" anstelle von "Einzelrichterin und Einzelrichter"). Sodann soll die Kompetenz des Einzelgerichts in § 32 Abs. 3 StPO auf das Exequaturverfahren (Entscheid über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafentscheide) ausgeweitet werden. Bisher fehlte eine entsprechende Regelung im GOG.

4.1.11 § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 GOG

Im Rahmen dieser redaktionellen Anpassung werden die Bestimmungen zu den beiden Schlichtungsbehörden vereinheitlicht. Zum einen soll in § 39 Abs. 1 GOG auch für die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht bereits im Gesetz festgelegt werden, dass in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigte wählbar sind (vgl. auch vorne Ziff. 4.1.6). Zum anderen soll in § 41 Abs. 2 GOG das Wort "ernennt" durch "wählt" ersetzt werden.

4.1.12 § 57 und § 95 Abs. 3 GOG

Wie beim Verwaltungsgericht soll der Rechenschaftsbericht des Obergerichts neu nur noch zweijährlich erscheinen, da dessen Verfassung mit sehr grossem Aufwand verbunden ist und viele Ressourcen bindet. Dies schliesst nicht aus, dass die Inspektionen des Obergerichts im

Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit bei den ihm unterstellten Justizbehörden weiterhin jährlich stattfinden.

4.1.13 § 66 Abs. 5 GOG

Neu soll das Vertretungsverbot für Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für das Personal der Gerichtskanzleien auf das Gebiet des Kantons Zug begrenzt werden. Dies gilt sowohl für die gewerbsmässige als auch für die nicht gewerbsmässige Vertretung. Das bisherige sehr umfassende Tätigkeitsverbot kann dazu führen, dass sich qualifizierte Personen gegen eine Tätigkeit beim Gericht entscheiden. Dem soll entgegengewirkt werden. Indessen ist klar, dass diese Nebenerwerbstätigkeit die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen darf (was namentlich bei Interessenskonflikten der Fall wäre) und bewilligungspflichtig ist (vgl. § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals⁹).

4.1.14 § 70 GOG

Hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an die übrigen Gesetzesbestimmungen. Der Hinweis auf Zug ist nicht notwendig, da klar ist, dass die Zuger Polizei gemeint ist. Mit Ausnahme von § 44 Abs. 2 GOG ist denn auch im GOG durchwegs lediglich von Polizei die Rede und nicht von der Zuger Polizei.

4.1.15 § 78 Abs. 1 GOG

Der bisherige Verweis auf die Strafprozessordnung als ergänzendes Verfahrensrecht ist nicht sachgerecht, handelt es sich bei der subsidiären Aufsichtsbeschwerde doch um ein Verwaltungs- und nicht um ein Strafverfahren. Mit dem Verweis auf die StPO sollten die allgemeinen Verfahrensgarantien wie beispielsweise das rechtliche Gehör sichergestellt werden. Das rechtliche Gehör ist indes auch im Verwaltungsverfahren zentral.

4.1.16 § 88-90 GOG

Die geltenden Bestimmungen zur Akteneinsicht sind unvollständig. Zum einen fehlt im GOG bisher eine gesetzliche Grundlage für die Einsicht bei abgeschlossenen Verfahren. Der Verweis in § 90 Abs. 1 GOG auf das Datenschutzgesetz ist dafür nicht ausreichend, fordert doch das kantonale Datenschutzgesetz vom 28. September 2000¹⁰ gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a gerade eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten. Zum anderen ist nicht geregelt, wer für ein Gesuch um Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren zuständig ist. Das Datenschutzgesetz regelt zwar das Verfahren, sagt aber nichts darüber aus, wer innerhalb der Justizbehörde für den Entscheid über das Einsichtsgesuch zuständig ist.

Wie in den bisherigen Bestimmungen soll auch neu zwischen der Einsicht im hängigen Verfahren (§ 88 GOG bleibt unverändert) und der Einsicht im abgeschlossenen Verfahren (neu § 88a GOG) unterschieden werden. Zum einen ist das Einsichtsrecht der Parteien im abgeschlossenen Verfahren weniger umfassend als im hängigen Verfahren. Zum anderen ist im abgeschlossenen Verfahren auch das Datenschutzgesetz und – im Falle bereits beim Staatsarchiv befindlicher Akten – das Archivgesetz vom 29. Januar 2004¹¹ zu beachten. Sodann wird das Verfah-

⁹ BGS 154.21.

¹⁰ BGS 157.1.

¹¹ BGS 152.4.

ren neu in § 89 GOG für beide Einsichtskategorien geregelt, wobei die Bestimmung im Wesentlichen dem bisherigen § 90 GOG entspricht, mit einem neuen Abs. 1a zu den abgeschlossenen Verfahren. Bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet grundsätzlich das Präsidium des jeweiligen Gerichts bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Die Sache kann an die ursprüngliche Verfahrensleitung delegiert werden. Zwar enthalten das Datenschutzgesetz und das Archivgesetz auch Verfahrensbestimmungen. Auf einen weiteren Verweis auf diese Gesetze wird indes in § 90 GOG verzichtet, da bereits aus dem Verweis in § 88a GOG erhellt, dass diese Gesetze zu beachten sind.

4.2 Anpassungen aufgrund der Revision der ZPO

4.2.1 Neuer Art. 96 Abs. 2 ZPO

Die Kantone können neu vorsehen, dass die Anwältin oder der Anwalt einen ausschliesslichen Anspruch auf die Honorare und Auslagen hat, die als Parteientschädigung gewährt werden. Die Bestimmung war im Entwurf des Bundesrates noch nicht vorgesehen und wurde ohne grosse Diskussion in den Räten in das Gesetz aufgenommen. Trotzdem ist sie als verunglückt zu betrachten. Denn in einer Zivilstreitigkeit wird grundsätzlich über Ansprüche zwischen den Parteien entschieden und nicht über Ansprüche zwischen Parteien und deren Rechtsvertretung. Falls zwischen Rechtsvertretung und (eigener) Partei ein Streit über die Parteientschädigung entsteht, sollte dies in einem separaten Prozess geklärt werden, nicht aber innerhalb eines Verfahrens, bei dem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Partei vertritt und dann gewissermassen in Sachen Parteientschädigung gegen die eigene Partei Stellung beziehen müsste. Auch im Sinne klarer prozessualer Abläufe empfiehlt es sich daher, die Rechtsvertretung weiterhin ausschliesslich als Vertretung und nicht – punkto Parteientschädigung – gewissermassen wie eine weitere Partei zu behandeln. Abgesehen davon werden in der Praxis Parteientschädigungen an die Gegenseite ohnehin regelmässig auf das Klientengeldkonto der betreffenden Rechtsanwältin oder des betreffenden Rechtsanwaltes überwiesen. Das Inkassorisiko für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist damit gemindert. Es wird daher beantragt, das kantonale Recht diesbezüglich nicht zu ändern und keine Möglichkeit vorzusehen, die Parteientschädigung direkt der Rechtsvertretung zuzusprechen.

4.2.2 Neue Art. 129 Abs. 2, Art. 251a Abs. 2 ZPO und § 7 GOG

Die Kantone können in Zivilverfahren neu zusätzliche Verfahrenssprachen vorsehen. Da davon auszugehen ist, dass gewisse Richterinnen oder Richter eine andere Landessprache oder die englische Sprache einwandfrei beherrschen und Parteien unter Umständen übereinstimmend einen Prozess ganz oder teilweise (z.B. Zeugenbefragung; fremdsprachige Akten) in dieser Sprache führen möchten, ist im kantonalen Recht die Grundlage hierfür zu schaffen. Zentral ist, dass kein Anspruch der Parteien besteht, ein Verfahren ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen. Es liegt nämlich im Ermessen des jeweiligen Spruchkörpers zu entscheiden, ob das Verfahren in einer solchen Sprache geführt werden soll, und das Gericht kann es ohne Angabe von Gründen ablehnen, ein Verfahren in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen. Bei Kollegialgerichten ist das Einverständnis aller Mitglieder des Spruchkörpers notwendig. Die Parteien haben auch keinen Anspruch, ein in einer anderen Sprache begonnenes Verfahren (z.B. Englisch beim Friedensrichteramt) durch alle Instanzen in dieser Sprache zu führen; der "jeweilige" Spruchkörper muss einverstanden sein. § 7 GOG ist daher entsprechend anzupassen.

4.2.3 Neue Art. 288 Abs. 2, Art. 291 Abs. 3, Art. 295 ZPO und § 28 Abs. 2 GOG

Neuerdings sollen sämtliche familienrechtlichen Verfahren – die Summarverfahren ausgenommen – im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (Botschaft des Bundesrates S. 2717). Es entspricht der bisherigen Konzeption des GOG, dass vereinfachte Verfahren von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt werden. Diese Konzeption ist beizubehalten. Das hat zwar zur Folge, dass beispielsweise Scheidungsverfahren, in denen unterhalts- und güterrechtliche Ansprüche in Millionenhöhe strittig sein können, von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter beurteilt werden. Dies ist namentlich im Kanton Zürich aber bereits seit Längerem der Fall. Mit der Zuständigkeit von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern (statt einer Abteilung) werden solche Verfahren schneller beurteilt. Da in familienrechtlichen Verfahren oftmals nicht nur zurückliegende Sachverhalte zu beurteilen sind, sondern Anordnungen für die Gegenwart zu treffen sind (beispielsweise Obhut über die Kinder oder Besuchsrecht), ist diese Verfahrensbeschleunigung zu begrüssen. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter ist neu zuständig für sämtliche familienrechtlichen Streitigkeiten (vgl. auch vorstehend Ziffer 4.1.9 zu § 28 Abs. 2 GOG). Zu den familienrechtlichen Streitigkeiten zählen insbesondere Scheidungsverfahren (strittige oder solche auf gemeinsames Begehren, inkl. Ergänzung ausländischer Scheidungsurteile), Verfahren betreffend Kinderbelange bei nicht verheirateten Eltern (Vaterschaftsklagen sowie Anfechtung der Vaterschaft, Unterhaltsklagen, Klagen betreffend elterliche Sorge, Obhut und Betreuung usw.), Entscheide während laufenden Hauptverfahren (vgl. etwa Art. 303 und 304 ZPO), Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (analog zum Scheidungsverfahren) und Abänderung familienrechtlicher Entscheide.

5. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen wird die ZPO-Revision vor allem insofern haben, als inskünftig das Inkassorisiko für die Gerichtskosten teilweise dem Staat auferlegt wird (vgl. neue Art. 98 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 ZPO). Daran kann das kantonale Recht jedoch nichts ändern. Die vorgeschlagene Revision des GOG selbst wird keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen haben. Indem alle familienrechtlichen Verfahren der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zugeteilt werden und diese oder dieser neu auch zuständig ist, um Abschreibungsentscheide in ordentlichen Verfahren zu fällen, können Ressourcen gespart werden, was sich aber nicht zuverlässig quantifizieren lässt.

6. Zeitplan

Dezember 2023	Kommissionsbestellung (Überweisung an die erweiterte Justizprüfungskommission: § 19 Abs. 5 GO KR)
XXX 2024	Kommissionssitzung
XXX 2024	Kommissionsbericht
XXX 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
XXX 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
XXX 2024	Publikation Amtsblatt
XXX 2024	Ablauf Referendumsfrist
XXX 2024	Allfällige Volksabstimmung
1. Januar 2025	Inkrafttreten

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. ... –
... einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, ... 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Marc Siegwart

Die stv. Generalsekretärin: Fabienne Wiget